

**Gebührensatzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen
der Gemeinde Lebusa**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr.32].S. 23) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04,[Nr. 08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] S. 30) haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa in ihrer Sitzung vom 23.03.2017 folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Lebusa beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Lebusa dienen der Öffentlichkeit.
Veranstaltungen der Gemeinde Lebusa haben vor jeder anderen Nutzung Vorrang.

**§ 2
Vergabe**

- (1) Die Vergabe der kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Lebusa an Vereine, Gruppen und andere Nutzer ist Angelegenheit der Gemeinde Lebusa.
- (2) Vor jeder Nutzung ist ein Antrag unter Angabe des Verwendungszwecks vom Nutzer zu stellen.
Der Antrag muss vor der Nutzung beim Amt Schlieben, Herzberger Straße 07 in 04936 Schlieben oder beim Ortsvorsteher gestellt werden.
- (3) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

**§ 3
Benutzung der Ausstattung**

- (1) Die Ausstattungen der kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Lebusa können genutzt werden. Die Benutzer sind zu schonender und pfleglicher Behandlung der kulturellen Einrichtung verpflichtet. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen sind umgehend dem Amt Schlieben oder dem Ortsvorsteher mitzuteilen. Entstandene Schäden sind der Gemeinde Lebusa zu ersetzen.
- (2) Vor jeder Nutzung erfolgt eine Übergabe durch den Ortsvorsteher oder durch das Amt. Der Nutzer hat sich von der Vollständigkeit der durch Inventarlisten ausgewiesenen Gegenstände selbstständig zu überzeugen. Sind diese nicht vollständig, ist umgehend der Ortsvorsteher oder das Amt zu benachrichtigen, um gegebenenfalls den Vornutzer haftbar zu machen.

- (3) Das Objekt ist nach der Nutzung gesäubert in einem ordentlichen Zustand zu übergeben.

§ 4 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der in Anlage 1 genannten kulturellen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Sind Veranstaltungen an mehreren Tagen hintereinander angemeldet, gilt die Regelung "pro Tag" von 10:00 Uhr des angemeldeten Tages bis 10:00 Uhr des darauf folgenden Tages.
- (3) Vor dem Aushändigen des Schlüssels ist dem Mieter die Hausordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Benutzungsgebührenpflichtig ist derjenige, der die Nutzung der kulturellen Einrichtung beantragt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Zeitraum der Benutzung und der Gebührentabelle der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auf Antrag des Nutzers kann die Gemeinde Lebusa stellvertretend für die Ortsteile die Benutzungsgebühr für die in Anlage 1 aufgeführten kulturellen Einrichtungen aus Gründen des Allgemeinwohls oder anderer wichtiger Gründe teilweise oder ganz erlassen. Eine Herabsetzung der Benutzungsgebühr ist bei der Gemeinde Lebusa mindestens 4 Wochen vor Nutzung zu beantragen.
- (3) Für die kurzzeitige Nutzung können anteilige Gebühren erhoben werden.

§ 7 Entrichtung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die Zahlung der Benutzungsgebühr wird im Voraus gefordert und ist gemäß Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Lebusa bis spätestens 3 Tage vor Nutzung auf das Konto der Gemeinde Lebusa bei der Sparkasse Elbe - Elster zu überweisen:
IBAN: DE31 1805 1000 3340 1000 89, SWIFT BIC: WELADED1EES
Eine Bareinzahlung in der Amtskasse im Amt Schlieben ist möglich.

Ist das Geld nicht auf dem Konto der Gemeinde Lebusa gutgeschrieben, besteht kein Anspruch auf Nutzung. Gläubigeransprüche der Gemeinde gegenüber dem Schuldner bleiben davon unberührt und werden entsprechend beigetrieben.

§ 8
Haftung

Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lebusa, den 23.03.2017

Klee
Bürgermeister

Polz
Amtdirektor

Gebührentabelle

Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren

für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Lebusa

Ort/Raum	Gebühr
<i>Körba</i>	
Dorf-Gemeinschaftshaus	75,00 €
<i>Lebusa</i>	
Saal	75,00 €
Mühlenhof	75,00 €
Karhalle	75,00 €